Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 10

Artikel: Interkantonales Armenrecht

Autor: Gubler, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837276

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Interkantonales Armenrecht.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zufolge einer Streitigkeit, die wegen der Unterstützung eines Doppelbürgers zwischen den Kantonen Zürich und Glarus entstanden war, hatte das Bundesgericht in seiner letzten Sitzung Gelegenheit, neuerdings zu einigen Fragen aus dem Gebiet des interkantonalen Armenre das Stellung zu nehmen und dabei vor allem klar zu legen, unter was für Voraussetzungen der Beitritt eines Kantons, bezw. seiner Gemeinden zum interkantonalen Konkordat betreffend die Unterstützung von Bedürstigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, von 1926, als erfolgt zu betrachten ist. Der Fall selbst, der zum Prozesse zwischen den beiden Kantonen Anlaß gab, liegt äußerst einfach:

Ein gewisser J. T., der in Winterthur sowohl wie in Glarus-Riedern heimatberechtigt ist, in Winterthur aber wohnhaft war, mußte im Jahre 1921 in einer zürcherischen Anstalt versorgt werden. Für die Kosten kam die bürger-liche Armenpflege Winterthur auf, deren Auslagen sich bis August 1927 hiefür auf 6036 Fr. beliefen, woran sie von den Angehörigen des Pfleglings wieder 1860 Fr. zurückvergütet erhielt. Ende 1927 wandte sich Winterthur sodann an Glarus-Riedern und ersuchte um Nebernahme der Hälfte des verbleibenden Restes von 4176 Fr., sowie um die Nebernahme der Hälfte der ab 1. Januar 1927 neu erwachsenden Verpflegungskosten.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus, der über dieses Gesuch letztinstanzlich zu entscheiden hatte, lehnte das Gesuch ab, mit der Begründung, Zürich sei dem betreffenden interkantonalen Korkordat nicht beigetreten und habe daher gegenüber Glarus keinen Ersatanspruch.

Gegen dieses ablehnende Verhalten von Glarus unterbreitete Zürich in der Folge dem Bundesgericht eine Eingabe mit dem Begehren, es sei die Armenpflege Glarus-Riedern pflichtig zu erklären, mindestens ab 1. Januar 1927 d. h. vom Zeitpunkt der offiziellen Anmeldung des Unterstützungsfalles bei Glarus an — die Hälfte der Unterstützungsauslagen für J. T. zu übernehmen. Zur Begründung seines Begehrens führte Zürich aus, daß zwar ohne das Bestehen eines vertraglichen Abkommens die Fürsorgekosten des Doppelbürgers I. T. allerdings von Winterthur allein getragen werden müßten, da nach der bundesgerichtlichen Praxis in solchen Fällen die Fürsorgepflicht einzig auf dem= jenigen der beiden Heimatkantone laste, der zugleich auch Wohnort sei. Das wäre hier Zürich. Allein im Gegensatz zur Auffassung von Glarus habe die Gemeinde Winterthur Anspruch auf eine Behandlung, wie sie dem interkantonalen Konkordat betreffend Unterstützung von Doppelbürgern entspreche, indem zwar nicht der Kanton Zürich als solcher dem Konkordat beigetreten, wohl aber von allen zürcherischen Gemeinden, mit Ausnahme von Langnau und Stadel, die verbindliche Erklärung abgegeben worden sei, daß sie sich als Träger der Armenfürsorge an die Konkordatsbestimmungen halten werden. Diese Erklärung sei allen Konkordatskantonen gegenüber und speziell auch gegenüber Glarus abgegeben worden. Von einer eigentlichen Beitrittserklärung als Kanton habe Zürich nur deshalb Umgang genommen, weil hiefür eine Volksabstimmung erforderlich wäre, was man im Hinblick auf die nicht zu große Tragweite dieser relativ seltenen Fälle als umständlich erachtet habe.

Das Bundesgericht hat das zürcherische Begehren geschützt und damit die Beitragspflicht des Kantons Glarus,

bezw. der Armenpflege Glarus=Riedern bejaht. Beratung des Bundesgerichts wurde schon an und für sich die frühere Praxis des Bundesgerichts, wonach die Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern einzig auf demjenigen Kanton ruht, der zugleich noch Wohnsitkanton ist, als zu enge bezeichnet. Eine neue grundsäkliche Erörterung dieser Frage wurde aber in diesem Falle als nicht notwendig erachtet, da nach der einstimmigen Auffassung des Staatsgerichtshofes die Zugehörigkeit der zürcherischen Gemeinden (mit Ausnahme der drei kleinen genannten Gemeinden) zum interkantonalen Konkordat bejaht werden muß, und der Kanton Glarus demgemäß gegenüber Zürich, bezw. Winterthur zu den konkordatsmäßigen Leistungen verpflichtet ist. Es ist nicht einzusehen, warum nicht an Stelle eines Kantons auch dessen Gemeinden als öffentlichrechtliche Persönlichkeiten durch die Vermittlung der Regierung mit andern Kantonen Vereinbarungen öffentlichrechtlichen Inhalts abschließen können. In einem solchen Falle besteht die Verpflichtung für beide Teile zu Recht, nur die Basis des Rechtsverhältnisses ist eine verschiedene. Im Kanton Glarus sind die Gemeinden auf das Konkordat verpflichtet zufolge des Beitrittes des Kantons als solchem; im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet zufolge ihrer eigenen Zustimmungserklärung. Dem Kanton Glarus ist das seinerzeit mitgeteilt worden, und er hätte, wenn er die bloß kommunalen Beitrittserklärungen als nicht genügend erachtete und für sich daraus keine Verpflichtungen herleiten lassen wollte, dies damals zu erkennen geben müssen. Mit dem Einwand, daß der Beitritt des Kantons Zürich im Bundesamtsblatt nicht publiziert sei, und daß der Bundesrat der zürcherischen Form des Beitrittes die Genehmigung nicht erteilt habe, vermag Glarus nicht durchzudringen. Die "bundesrätliche Genehmigung" ist für die Begründung der Rechtskraft der interkantonalen Bindung nicht konstitutiv notwendig, sondern diese wird begründet durch die Zustimmung der vertragsschließenden Teile. Die bundesrätliche "Genehmigung" hat nur die Bedeutung, daß der Bundesrat erklärt, der Vertrag enthalte nichts, was dem Bundesrecht wider= spreche, und daß er sich daher dem Vollzug des Vertrages nicht zum vornherein widersetze. Einwände solcher Natur stehen aber im vorliegenden Fall gar nicht in Frage. (B.G. vom 22. Juni 1928 i. S. Zürich c. Glarus.)

Dr. E. Gubler (Lausanne).

Verweigerung der Erteilung des Bürgerrechts an einen Minderjährigen (Lehrling) wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit (Unterstützung des Vaters durch die Armenbehörden).

1. Ein Mechanikerlehrling, deutscher Staatsangehöriger, wurde mit seinem Bürgerrechtsbegehren vom Bürgerrat der Stadt Basel wegen dauernder Inansspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit abgewiesen. Siergegen rekurrierte er an den Regierungsrat, indem er geltend machte, daß sein Bater für ihn sorge und daher keine Gefahr bestehe, er falle der Wohltätigkeit zur Last. Der Bater erhalte allerdings durch Vermittlung der Allgemeinen Armenpflege Basel seit April 1927 eine heimatliche Unterstützung, da er infolge des Kückganges des eigenen Verdienstes und wegen der Teilarbeitslosigkeit der Tochter unverschuldet bedürftig geworden sei. Die Silse der Seimatbehörde sei in Anspruch genommen worden, um die Unterstützung durch die Armenbehörde Basel zu vermeiden. In Deutschland hätte der Bater bei seinem Alter von 71 Jahren einen Anspruch